

**Ergebnisprotokoll der Sitzung der Staatsanwaltskommission im  
Deutschen Richterbund am 1./2.8.2002 in Berlin  
(Bundesgeschäftsstelle)**

Beginn der Sitzung 1.8.2002, 14.00 Uhr

Ende der Sitzung 2.8.2002, 16.00 Uhr

Teilnehmer: OStA Christoph Frank (Vorsitzender)

Bundesanwalt beim BGH Rolf Hannich

OStA Dr. Gisela Gold-Pfuhl

StA Petra Frohberg

**A) Tagesordnung**

Der Vorsitzende gab bekannt, dass OStA Helmut Meier-Staude durch einen Verkehrsunfall an der Sitzungsteilnahme verhindert ist.

Er erläuterte, dass Schwerpunkt der Sitzung die vom Präsidium des DRB erbetene Stellungnahme der StA-Kommission zum Selbstverwaltungspapier der AG Selbstverwaltung sein werde. Sodann seien die Änderungsvorschläge der Kommission im Ergebnis der Sitzung vom 11./12.4.2002 zum Entwurf eines Qualitätspapiers aufgrund der bisher vorliegenden weiteren Stellungnahmen zu überprüfen.

Übereinstimmend wird beschlossen, den von Herrn Hannich vorgelegten Entwurf zum 10. Titel des GVG im „schriftlichen Verfahren“ durchzusehen und ggf. im Umlaufverfahren zu verabschieden. Zum Leitbild eines Staatsanwalts soll zum Ende der Kommissionssitzung ein brainstorming durchgeführt werden, aus dem dann die weitere Kommissionsarbeit abgeleitet werden soll (Protokoll Hannich).

## **B) Wesentliche Ergebnisse der Beratungen**

### **I. Stellungnahme zum „Selbstverwaltungspapier“**

#### **1. Vorbemerkungen**

- a) Die Kommission bewertet das Abschlusspapier der Arbeitsgruppe „Selbstverwaltung“ des DRB im Auftrag des Präsidiums nur insoweit, als Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft und insbesondere deren Vertretung in einem Justizverwaltungsrat angesprochen sind.
  
- b) allgemeine Zustimmung: Da es bisher nicht gelungen ist, der Justiz insgesamt die erforderlichen Haushaltsmittel zu sichern, ist es aus Sicht der StA-Kommission geboten, Modelle zu entwickeln, den berechtigten Ausstattungsbedarf der Justiz durch Schaffung eines Selbstverwaltungsorgans zu gewährleisten.
  
- c) Haushaltsverantwortung: Der Exekutive (Justizminister/Finanzminister) ist es bisher nicht gelungen, den berechtigten Mittelbedarf der Justizbehörden zu decken. Soweit in den Bundesländern die Verwaltung der Sachmittel sowie der Personalmittel für den Unterstützungsbereich der Oberlandesgerichte übertragen ist, hat sich dies bezüglich der Verteilung der den Staatsanwaltschaften zugedachten Haushaltsmittel nicht bewährt. Die Verwaltung dieser Mittel sollte in einem Selbstverwaltungsmodell aber auch bei Fortgeltung der Haushaltsverantwortung der Exekutive allein den Generalstaatsanwälten übertragen werden. Diese müssten den Mittelbedarf ihrer in eigener Budgetverantwortung stehenden Staatsanwaltschaften unmittelbar anmelden können. Vorbild könnte das in den Niederlande eingeführte Haushaltsverwaltungssystem sein.

## 2. Der Justizverwaltungsrat

- a) Ein mögliches Modell ist der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Justizverwaltungsrat.
- b) Die Staatsanwaltschaft muss wesentlicher Teil eines solchen Justizverwaltungsrates sein.
- c) Zu den Säulen des Modells eines Justizverwaltungsrates

Säule 1: Die bisherigen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte müssen bestehen bleiben. In Ländern, in denen sie noch nicht umfassend verwirklicht sind, sind sie zu schaffen.

Säule 2: An die Person des Generalsekretärs sind besonders hohe Anforderungen zu stellen. Neben der Befähigung zum Richteramt sollte er zwingend Verwaltungserfahrung haben. Wünschenswert wären Vortätigkeiten als Richter und/oder Staatsanwalt. Das Auswahlverfahren wäre zu professionalisieren.

Säule 3: Es ist sachgerecht, dass jeder Behördenleiter seine Behörde vertritt und deren Belange in selbständiger Wahrnehmung seiner Haushaltsverantwortung in den Justizverwaltungsrat einbringt. Bestehen in einem Bundesland mehrere Oberlandesgerichte, Obergerichtspräsidenten und Generalstaatsanwaltschaften, müssen deren Präsidenten/Leiter alle im Justizverwaltungsrat vertreten sein.

Zu prüfen ist, ob das Stimmrecht der Mitglieder der dritten Säule des Justizverwaltungsrates nach den Behördengrößen gewichtet werden sollte.

Gerade im Hinblick auf Entwicklungen in europäischen Nachbarländern hält es die Kommission für wichtig, in Deutschland ein eigenes Selbstverwaltungsmodell zu entwickeln. Auf der Grundlage dieses Modells ist dann die europäische Entwicklung aktiv mitzugestalten.

## 3. Die Modelle im Einzelnen

Die Kommission sieht beide Modelle in ihrer Verknüpfung mit dem Parlament als gleichwertig an.

Das Modell A verdient aus praktischen Gründen den Vorzug. Häufig anfallende Personalentscheidungen können mit vertretbarem Aufwand getroffen werden. Die Personalbedarfsplanung und Personalsteuerung können vom Justizverwaltungsrat sachgerecht geleistet werden. Die Vorbereitung der Einstellungsentscheidungen sind in Verantwortung des jeweiligen Präsidenten / Generalstaatsanwalts zu treffen. Dadurch ist gewährleistet, dass insbesondere auch die Personalbelange der Staatsanwaltschaft sachgerecht verwaltet werden. Die Generalstaatsanwälte können im Einstellungsverfahren weitere Personen, insbesondere die Leiter der Staatsanwaltschaft mit aktuellem Personalbedarf einbeziehen (vgl. Modell in NRW).

Die Mitwirkungsrechte der Räte sind bereits bei der Einstellung von Bewerbern und sodann bei allen Personalfolgeentscheidungen zu gewährleisten.

Konfliktausschuss: Für jede Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaft sollten jeweils besondere Konfliktausschüsse gebildet werden. Dem Konfliktausschuss der Staatsanwaltschaft sollten drei gewählte Staatsanwälte und drei Parlamentarier sowie als einziges Mitglied kraft Amtes der Landtagspräsident angehören.

#### **4. Die Stellung der Staatsanwaltschaft in einer organisatorisch veränderten Justiz**

Die im Arbeitspapier vertretene Positionen entsprechen den Festlegungen der StA-Kommission im Protokoll vom 11./12.4.2002. Eine Selbstverwaltung der Justiz wird neue und zusätzliche Anforderungen an Richter, Staatsanwälte stellen. Staatsanwälte sind bereits heute mit der Ausfüllung moderner Führungsstrukturen vertraut. Sie nehmen regelmäßig Verwaltungsaufgaben und Verantwortungen wahr. Vorbehalte gegen technische Neuerungen und Fortbildungsmaßnahmen bestehen nicht. Die in der Diskussion des Selbstverwaltungsmodells des DRB erhobenen Bedenken, ob die Justiz den von ihr selbst entwickelten Anforderungsprofilen gerecht werden könne, sind gegenüber den Staatsanwälten nicht gerechtfertigt.

## II. „Qualitätspapier“

Die Kommission hat sich mit dem Antrag des Vorstandes an die Landesvertreterversammlung des Landesverbandes NRW am 27.9.2002 in Hamm zum „Qualitätspapier“ des DRB befasst.

Auf der Grundlage der von der Kommission am 11./12.4.2002 erarbeiteten Fassung wird wie folgt Stellung genommen:

### B. Teil I Ziffer 4:

Der von NRW vorgeschlagene Satz: „Zweidrittel aller dort bearbeiteten Verfahren ...“ ist für ein Grundlagenpapier zu konkret und sollte gestrichen werden.

### Ziffer 5:

Der Vorschlag, den letzten Satz zu streichen, wird aufgegriffen, da Aussage bereits in Überschrift enthalten.

### Zu II 1:

Die von der Kommission gewählte Formulierung ist vorzugswürdig, da sie die funktionale Gleichstellung von Richtern und Staatsanwälten deutlicher macht.

Zu den Zielen: Die Vorschläge von NRW werden von der Kommission wie folgt aufgegriffen:

1. wie NRW
2. wie Kommission
3. wie NRW, da sprachlich besser
4. identisch
5. identisch
6. Buchstaben a, b: identisch

Buchstabe c: Die von NRW vorgeschlagene Anmerkung in Klammer sollte entfallen.

Buchstabe d: wie Kommission

Buchstabe e, f: wie Kommission, auch in der Formulierung zentrale Forderung der Kommission.

7. Identisch.

8. nur: ressourcenschonende Amtsausübung.

Ziffer II 2:

Die vorgeschlagene Streichung des Mittelsatzes ist sachgerecht.

Ziffer II 3:

Vorschlag NRW sachgerecht.

Ziffer II 4:

Änderungsvorschlag NRW sachgerecht.

Ziffer III 1:

Die Kommission schlägt unter Berücksichtigung der Vorschläge NRW nunmehr folgende Fassung vor:

Einleitung: Jedem Richter und Staatsanwalt obliegt es, eigenverantwortlich die Qualität seiner Arbeit jederzeit zu prüfen und zu optimieren.

Die datenmäßige Erfassung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist zu Zwecken der beobachtenden Dienstaussicht und im Rahmen datenschutzrechtlicher, dienstrechtlicher und beteiligungsrechtlicher Vorgaben in den Grenzen des § 25 DRiG zulässig. Die Auswertung dieser Daten dient auch einer internen Qualitätskontrolle. Zum Zweck der Dienstaufsicht und des strategischen Controlling dürfen die Daten nur insoweit weitergegeben werden, als sie zur Zweckerfüllung unbedingt erforderlich sind. Sie dürfen als sensible Daten allerdings nicht für jedermann verfügbar sein. Aus Gründen der Transparenz bestehen keine Bedenken dagegen, die intern erhobenen Daten mit Zustimmung der Richterräte und Staatsanwaltsräte auch intern bekannt zu geben.

Ziffer III 2:

Die Kommission schlägt nunmehr unter Berücksichtigung der NRW-Vorschläge folgende Formulierungen vor:

Überschrift: Die Optimierung der Arbeitsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfordert nach innen eine Institutionalisierung der Kommunikation zwischen den einzelnen Arbeitsbereichen. Die angemessene Erreichbarkeit der Richter und Staatsanwälte ist sicherzustellen.

Text: Teamarbeit ist auch für die Justiz unerlässlich. Richter und Staatsanwälte tragen Mitverantwortung für nachfolgende Arbeitsabläufe. Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Diensten in der Justiz ist von Respekt und Zusammenarbeit bestimmt. Die Optimierung der Arbeitsabläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften erfordert nach innen eine weitere Verbesserung, ggf. auch Institutionalisierung der Kommunikation zwischen den Dienstzweigen. Nach außen ist die angemessene Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sicherzustellen. Dafür bedarf es keiner Änderung der bisherigen Führungsstrukturen in der Justiz.

Die Frage, ob Richter feste Dienstzeiten einzuhalten haben, ist in der Rechtsprechung abschließend geklärt und aus guten Gründen zu verneinen. Ein durchweg berechtigtes Anliegen ist jedoch die Ansprechbarkeit, die Erreichbarkeit der Richter und Staatsanwälte, auch für die Mitarbeiter in den Teams. Sie ist individuell zu regeln und unschwer sicherzustellen durch moderne Kommunikationsmittel wie Handy und Fax. Internet- und E-Mail-Anschluss müssen in jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft eine Selbstverständlichkeit sein.

Ziffer III 3:

Die von NRW vorgeschlagene Ergänzung ist überflüssig, da bereits mit der Formulierung „auf freiwilliger Basis“ erfasst.

Ziffer III 3 a):

Die Kommission bevorzugt weiter den von ihr vorgeschlagenen Text.

Ziffer IV 1:

Die Kommission bevorzugt weiter den von ihr vorgeschlagenen Text.

#### Ziffer IV 2 unter Abschnitt a:

Die von NRW vorgeschlagene Ergänzung um die Begriffe „Verhandlungsführung“ und „Konfliktbewältigung“ ist sachgerecht.

#### Ergänzungsvorschlag Unterpunkt a:

Sowohl das Anliegen als auch dessen Formulierung sind für ein Grundsatzpapier zu speziell und werden von der Kommission abgelehnt. Dies gilt auch für den vorgeschlagenen Unterpunkt b, der als „Jammern“ ausgelegt werden könnte und der Konzeption des im Übrigen offensiv strategisch ausgerichteten Papiers entgegenlaufen würde.

### **III. Leitbild des Staatsanwalts**

**Aufgrund ihrer Vorberatungen in der Sitzung vom 11. und 12. April 2002, bei der die Kommission die grundsätzliche Notwendigkeit der Erstellung eines „Leitbildes des Staatsanwalts“ betont hatte, wurden – wegen anderweitiger dringender Beratungsthemen – lediglich die erforderlichen weiteren Schritte für die Fortsetzung der Beratung dieses Themenbereichs festgelegt. Es bestand Einvernehmen, dass die Erarbeitung des Leitbildes einer der zentralen Punkte der künftigen Kommissionsarbeit sein müsse.**

Das Leitbild müsse eine Reihe von Aspekten berücksichtigen, zu denen es einen teilweise sehr differenzierten Diskussionsstand gebe. So seien Statusfragen, Ausbildung, Rechtsstellung, Tätigkeitsfeld, Beförderungsverfahren, Beurteilungskriterien, Fragen der Außendarstellung und des Selbstverständnisses sowie Abgrenzungsfragen zu anderen Behörden (Polizei, Finanzbehörden u. a.) und den Richtern, um nur einige Punkte zu nennen, zu berücksichtigen. Ferner bedürfe es auch eines Vergleichs mit den Regelungen anderer, vor allem europäischer Staaten.

Die entsprechenden Vorarbeiten können allein durch die Kommission wegen der Fülle des zu berücksichtigenden Materials ohne entsprechende Unterstützung durch die Landesverbände, die Geschäftsstelle und ggf. durch weitere Kollegen kaum geleistet werden. Notwendig ist zunächst eine Bestandsaufnahme bereits vorhandener einschlägiger Materialien.

Die Landesverbände sollen um Erhebung von Beurteilungsrichtlinien, Erprobungs-

richtlinien und bereits bestehenden oder in Vorbereitung befindlicher Leitbilder gebeten werden. Für die rechtsvergleichende europäische Betrachtung soll versucht werden, weitere Materialien über die vor Jahren gegründete „Internationale Staatsanwaltsvereinigung“, die auf maßgebliche Initiative des Vereins der ungarischen Staatsanwälte gegründet worden war, zu erhalten. Insoweit muss zunächst festgestellt werden, welche Aktivitäten derzeit von der genannten Vereinigung noch ausgehen. Eine entsprechende Anfrage wird von OStA Frank in die Wege geleitet werden.

Die Kommissionsmitglieder werden ihnen zugängliches Material austauschen, um eine Strukturierung der Beratungen zu ermöglichen und die Grundlagen für die weiteren Erörterungen zu schaffen.